

1. Änderungssatzung vom 14.09.2005 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (- Kostensatzung -) vom 29. November 2000

Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –SächsKomZG- vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) und des § 4 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913) hat die Verbandsversammlung des “Abwasserzweckverbandes Wyhratal”, nachfolgend Zweckverband genannt, am 14. September 2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (- Kostensatzung -) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) Der § 3 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (-Kostensatzung-) erhält folgende Fassung:

„Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünf- undzwanzigtausend Euro erhoben.“

(2) Die Anlage (Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten erhält folgende neue Fassung:

„Anlage:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der 1. Änderungssatzung vom 14.09.2005 zur Kostensatzung des “Abwasserzweckverbandes Wyhratal” vom 29.11.2000

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, Einsichtnahme in solche sowie Ausleihe von Unterlagen	
1.1	schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	5,00 EUR
1.2	Einsichtnahme	
1.2.1	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte, Plan oder Schriftgut, mindestens 5,00 EUR
1.2.2	Einsichtnahme zwecks Auskunft, die nicht einfacher Art ist	25,00 EUR bis 250,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.3	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je angefangene Stunde	5,00 EUR
1.4	Ausleihe von Unterlagen Kosten pro Tag und Akte	5,00 EUR bis 50,00 EUR
	zzgl. einmaliger Hinterlegungspfand	10,00 EUR bis 255,00 EUR
1.5	sonstige Auskünfte und Einsichtnahmen	5,00 EUR bis 50,00 EUR
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen	
2.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis 500,00 EUR Wert	15,00 EUR
	je weitere angefangene 500,00 EUR Wert	2,50 EUR
2.2	Genehmigung von Planungen, Unterlagen, der Auswahl von Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem AZV und Dritten der Zustimmung des AZV bedürfen, nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
2.3	Abnahme einer 3-Kammer-Kleinkläranlage	20,00 EUR
2.4	Abnahme einer abflusslosen Auffanggrube (Einbehälterausführung)	20,00 EUR
2.5	Abnahme einer abflusslosen Auffanggrube (Zweibehälterausführung)	20,00 EUR
2.6	Abnahme einer Schwimmfilteranlage (ein biologischer Nachklärbehälter)	30,00 EUR
2.7	Abnahme einer Schwimmfilteranlage (zwei biologische Nachklärbehälter)	30,00 EUR
2.8	Abnahme einer Filtergrabenanlage bzw. einer Untergrundverrieselungsanlage	30,00 EUR
2.9	Begutachtung alter Kleinkläranlagen	20,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
2.10	Begutachtung von Einbehälter-Auffanggruben	30,00 EUR
2.11	Begutachtung von Zweibehälter-Auffanggruben	30,00 EUR
2.12	Zuschlag zur Gebühr nach 2.3 bis 2.11 für jede weitere Grube auf dem Grundstück bei zeitgleicher Abnahme bzw. Begutachtung	15,00 EUR
2.13	Kosten für eine Probeentnahme aus privaten Kläranlagen	90,00 EUR
2.14	Bearbeitung eines Entwässerungsantrages und Erteilung der Genehmigung	
2.14.1	für Normalverschmutzer	
	bei einer Nennweite des Anschlusskanals	
	bis 150 mm, Kosten pro Anschlusskanal	25,00 EUR
	über 150 bis 200 mm, Kosten pro Anschlusskanal	40,00 EUR
	über 200 bis 250 mm, Kosten pro Anschlusskanal	60,00 EUR
	über 250 bis 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	80,00 EUR
	über 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	125,00 EUR bis 500,00 EUR
2.14.2	für Starkverschmutzer	
2.14.2.1	mit genehmigter Vorklärung des Abwassers durch den Einleiter	
	bei einer Nennweite des Anschlusskanals	
	bis 150 mm, Kosten pro Anschluss	125,00 EUR
	über 150 bis 200 mm, Kosten pro Anschlusskanal	150,00 EUR
	über 200 bis 250 mm, Kosten pro Anschlusskanal	175,00 EUR
	über 250 bis 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	200,00 EUR
	über 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	250,00 EUR bis 500,00 EUR
2.14.2.2	ohne Vorklärung des Abwassers durch den Einleiter	250,00 EUR bis 500,00 EUR
2.15	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 EUR bis 500,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
2.16	Genehmigung zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss sowie deren Änderung	75,00 EUR
2.17	Anordnung zur Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage	15,00 EUR
2.18	Anordnung zum Schließen einer Grundstücksentwässerungsanlage	15,00 EUR
2.19	Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebeanlagen bzw. Abwasserpumpenanlagen	15,00 EUR
2.20	zusätzliche Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
2.21	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	25,00 EUR
2.22	vertraglich vereinbarte Überwachung der Arbeiten sowie die Abnahme von Abwasseranlagen, welche durch Erschließungsträger oder vertraglich durch Dritte hergestellt wurden, nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
2.23	sonstige Genehmigungen und Anordnungen	5,00 EUR bis 500,00 EUR
2.24	gesonderter Verwaltungsaufwand für die Wiederholung einer Anordnung	5,00 EUR
2.25	Zuschlag bei erforderlicher Ortsbesichtigung für lfd. Nrn. 2.3 bis 2.23 ohne 2.13 , 2.20 und 2.22 nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
3	Fristverlängerungen	
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 EUR bis 25,00 EUR
4	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 EUR bis 250,00 EUR
5	Beglaubigungen, Bestätigungen, Zweitschriften	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
5.1	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, in deutscher Sprache	0,50 EUR je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 EUR; ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR
5.2	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht in deutscher Sprache	1,00 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR
5.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 EUR ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
6	Bescheinigungen	
6.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	6,00 EUR
6.2	Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	5,00 EUR
6.3	Schachtscheine	20,00 EUR
6.4	sonstige Bescheinigungen	5,00 EUR bis 50,00 EUR
7	Bearbeitungsgebühren nach Zeitaufwand	
7.1	Für nachfolgende Handlungen werden Bearbeitungsgebühren nach dem Zeitaufwand einschließlich der Zeiten für den evtl. Anfahrtsweg berechnet. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird pauschal nach Stundensätzen in Abhängigkeit der Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe und dem Zeitaufwand festgesetzt.	
7.1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
7.1.1.1	für Angestellte der Entgeltgruppen 15 bis 13 TVöD bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 bis A 13 je angefangene Viertelstunde	11,00 EUR
7.1.1.2	für Angestellte der Entgeltgruppen 12 bis 10 TVöD bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 10 Je angefangene Viertelstunde	8,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
7.1.1.3	für Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 3 TVöD bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 5 je angefangene Viertelstunde	6,00 EUR
7.1.1.4	für übrige Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 1 TVöD bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 1	4,00 EUR
7.1.1.5	für Arbeiter je angefangene Viertelstunde	5,00 EUR
7.1.2	Zuschlag zu 7.1.1.1 bis 7.1.1.5 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. nach 7.1.1.1 bis 7.1.1.5	mindestens 15,00 EUR
8	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten usw., die nicht durch Kopiergeräte, Textautomaten oder Fotokopien hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite <u>bis zu einem Format DIN A 4</u>	
8.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
8.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, schwer lesbare Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	7,00 EUR
8.1.4	Durchschriften	0,50 EUR
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten usw., die nicht durch Kopiergeräte, Textautomaten oder Fotokopien hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite bei einem Format <u>größer DIN A 4</u>	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
8.2.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	8,00 EUR
8.2.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 EUR
8.2.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, schwer lesbare Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	7,00 EUR
8.2.4	Durchschriften	0,75 EUR
8.3	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten usw., die mittels Kopiergeräten, Textautomaten oder Fotokopien hergestellt werden	
8.3.1	bei einem Format bis zur DIN A 4 für die ersten 50 Seiten	0,25 EUR je Seite
	für jede weitere Seite	0,15 EUR je Seite
8.3.2	bei einem Format von DIN A 3 für die erste Seite	1,25 EUR
	für jede weitere Seite	1,00 EUR je Seite
8.3.3	bei einem Format größer DIN A 3	
	für jede Seite	5,00 EUR
8.4	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (z. B. Niederschrift), die von Personen zu deren Nutzen gewünscht wird nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
8.5	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
8.6	Auszüge aus Bestandsplänen nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
8.7	Auszüge aus Vermessungsplänen nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
9	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 EUR bis maximal 25,00 EUR
9.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebühren-tabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Be-achtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwal-tungsakt verbunden sind, durch den die Hand-lung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 EUR bis 50,00 EUR
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 EUR) bis 1.000,00 EUR
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 EUR bis 1.000,00 EUR
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbe-gründete Einwendungen gegen die Vollstre-ckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2, mindes-tens jedoch 5,00 EUR
9.7.2	Sonstiges	5,00 EUR bis 100,00 EUR

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frohburg, den 14.09.2005

Wolfgang Hiensch
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.